

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 24

Ausgegeben Oppeln, den 16. Juni 1911.

1911

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 29, 30 und 31 des Reichsgesetzblatts, S. 223; Kurzus für Turnlehrerinnen, S. 223; Warnung vor dem Genus eisalter Getränke, S. 224; Liste der für kraftlos erklärter Staatsschuldverschreibungen, S. 224; Berichtigung einer Bekanntmachung betr. Kunststrafen, S. 225; Aenderung in der Prüfungskommission für Hofbeschlag, S. 225; Belohnung für Ermittlung von Einbrechern in Klein Byllin, S. 225; Aufhebung einer Anzahl landespolizeilicher Anordnungen über Maul- und Klauenheuche, S. 226; Durchschnittspreise für Fourageverglütungen im Mai 1911, S. 226; landespolizeiliche Anordnung, betr. Bekämpfung der Maul- und Klauenheuche, S. 226; desgl. Tollmüt, S. 227; Aufständigung von ausgelassen 4 u. 34 % Schief. Rentenbriefen, S. 228; Ungemeindung zwischen Guts- und Gemeindebezirk Rogau, Kr. Grottkau, S. 230; desgl. Petronow-Sigeth, Kr. Wl., S. 230; Enteignung von Grundstücken in Rybnik zum Bahndau Egerfeld-Summin, S. 231; Rechnung über den Sicherheits- und Tilgungsfonds schief. landeschaftlicher Pflandbriefe, S. 234; Ungemeindung zwischen Gemeindebezirken Rochanowitz und Wisau, Kr. Lublitz, S. 235; Einlösung von 37 Scheiteln zu Schief. landeschaftlichen Pflandbriefen, S. 235; Viehheuchen, S. 236; Personalnachrichten, S. 236; erledigte Schullehrstellen, S. 237. **Ertrags- und Warenpreistabelle** für den Monat Mai 1911.

Sonderbeilage: Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft in Kr. Gheglau; Ausführungsbestimmungen zum Reichsbesteuerungsgesetze vom 15. 4. 1911; Aenderungen der Material- und Bauvorschriften für Landdampfketel in Anwendung auf Dampfketel.

Reichsgesetzblatt.

511. Die Nummer 29 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3897 das Gesetz über die Verfassung des Reichstages, vom 31. Mai 1911, und unter Nr. 3898 das Gesetz über die Wahlen zur Zweiten Kammer des Reichstages für Elsaß-Lothringen, vom 31. Mai 1911.

512. Die Nummer 30 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3899 das Gesetz wegen Aenderung des Hundsteuer-Gesetzes, vom 6. Juni 1911.

513. Die Nummer 31 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3900 das Gesetz, betreffend den Patentausführungszwang, vom 6. Juni 1911, und unter Nr. 3901 die Kaiserliche Verordnung, betreffend das Inkrafttreten der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908, vom 24. Mai 1911.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

514. Bekanntmachung. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird im Jahre 1912 ein

etwa sechs Monate währende Kurzus in der Königlichen Landesturnanstalt, welche im Herbst 1911 von Berlin nach Spandau verlegt werden soll, abgehalten werden; sein Beginn ist auf Donnerstag, den 4. Januar 1912, festgesetzt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. August d. Jz. anzubringen. Bewerberinnen, welche noch nicht in Schuldienste beschäftigt sind, haben ihre Meldungen bei der für ihren Wohnort zuständigen Königlichen Regierung, die in Berlin wohnenden bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hieselbst ebenfalls bis zum 15. August d. Jz. einzureichen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 bezeichneten Schriftstücke, sowie ein nach Maßgabe des Nachstehenden von einer geprüften Turnlehrerin auszustellendes Zeugnis über die körperliche Fertigkeit der Bewerberin **geheftet** beizufügen; die Meldung selbst ist mit diesen Schriftstücken **nicht** zusammenzulegen.

Die endgültige Aufnahme in den Kurzus ist von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, für welche mindestens Uebungen wie die folgenden verlangt werden: Sängeln aufwärts im Streck-

häng ohne Schwung an senkrechten Stangen; Schaufeln im Buegengang an den Schaufelrinnen; Schwingen im Querstredig am Barren; Hochsprung als Schlusprung aus Stand 0,50 m, als Spreizsprung mit Anlauf 0,75 m; Weitprung mit Anlauf 2,00 m; freier Gang auf den Schwebelangen; Dauerlauf 5 Minuten; Weitwurf mit dem Schlagball (die im Anabenturnen übliche Art) 15 m. Außerdem werden die einfachen Freilübungen des Schulturnens als bekannt vorausgesetzt.

Das vorerwähnte Zeugnis einer geprüften Turnlehrerin hat sich darüber auszusprechen, daß und wie die genannten Übungen von der Bewerberin geleitet worden sind.

Berlin, den 26. Mai 1911.

Der Minister

der geistlichen und Unterrichts Angelegenheiten.

Im Auftrage.

Müller.

II III B. Nr. 7004.

III XXI 3231.

515. Bekanntmachung. Von beachtenswerter Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Strohen-*ic.* fellsgehaltenen Mineralwässer, wie Selterzer, Sodawasser u. a. m., an die Abnehmer stets eiskalt verabfolgt werden und daß der Genuß so kalten Wassers, welcher schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich zieht, gegenwärtig beim Drohen der Cholera die Neigung zu ähnlichen Erkrankungen befördert.

Euer Hochwohlgeboren erlaube ich ergebenst, die Verkäufer von Mineralwässern im Ausschankefähigkeit anzuweisen, das Getränk fernerhin, gleichviel ob Cholera droht oder nicht, nur in einem der Trinkwasser Temperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10° Cels. abzugeben, und das Publikum vor dem Genuß eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere aber der Mineralwässer zu warnen; die bezüglichen Bekanntmachungen wollen Euer Hochwohlgeboren jährlich öfter gefälligst wiederholen.

Berlin, den 26. September 1892.

Ministerium der geistlichen,

Unterrichts- und Medizinischen Angelegenheiten.

gez. Boffe.

An den Königl. Herrn Regierungspräsidenten,
Herrn Dr. von Bitter, Hochwohlgeboren
in Oppeln.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch von neuem in Erinnerung gebracht.

Oppeln, den 7. Juni 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

II XXX 173.

Erbsitz.

516.

Liste

der im Etatsjahr 1910 für kraftlos erklärten
Staatsschuldverschreibungen.

**I. Konsolidierte 3 $\frac{1}{2}$, (vormals 4) prozentige
Staatsanleihe:**

von 1876/79.

Lit. C.	Nr.	1063	über	1000	M.
"	C.	75712	"	1000	"
"	D.	75037	"	500	"
"	E.	24992	"	300	"
"	F.	7802	"	200	"
"	F.	42598	"	200	"
"	F.	51017	"	200	"
"	F.	77962	"	200	"
"	F.	79887	"	200	"

von 1880.

Lit. A.	Nr.	35398	über	5000	M.
"	A.	38115	"	5000	"
"	A.	39444	"	5000	"
"	C.	120387	"	1000	"
"	D.	173834	"	500	"
"	E.	350307	"	300	"
"	E.	424224	"	300	"

von 1881.

Lit. F.	Nr.	130641	über	200	M.
"	F.	138889	"	200	"

von 1882.

Lit. C.	Nr.	346517	über	1000	M.
"	E.	637413	"	300	"
"	F.	194831	"	200	"
"	F.	205403	"	200	"

von 1883.

Lit. D.	Nr.	437419	über	500	M.
---------	-----	--------	------	-----	----

von 1884.

Lit. D.	Nr.	581110	über	500	M.
"	D.	581111	"	500	"
"	H.	54229	"	150	"

von 1885.

Lit. D.	Nr.	682029	über	500	M.
"	D.	744890	"	500	"
"	E.	905652	"	300	"
"	E.	906303	"	300	"
"	E.	924024	"	300	"
"	E.	1009041	"	300	"
"	E.	1040462	"	300	"
"	E.	1087782	"	300	"
"	E.	1087783	"	300	"
"	F.	400615	"	200	"

**II. Konsolidierte 3 $\frac{1}{2}$, prozentige Staats-
anleihe:**

von 1885.

Lit. D.	Nr.	8477	über	500	M.
---------	-----	------	------	-----	----

von 1887. 1888.

Lit. B.	Nr.	72053	über	2000	M.
"	D.	129869	"	500	"
"	D.	129870	"	500	"
"	F.	76439	"	200	"

von 1889.

Lit. A.	Nr.	49155	über	5000	W.
"	B.	"	"	2000	"
"	B.	"	"	96420	"
"	B.	"	"	124238	"
"	C.	"	"	222191	"
"	D.	"	"	206175	"
"	D.	"	"	293482	"
"	E.	"	"	194856	"
"	E.	"	"	197580	"
"	E.	"	"	202056	"
"	E.	"	"	216433	"
"	E.	"	"	246465	"
"	E.	"	"	255204	"
"	E.	"	"	321852	"
"	F.	"	"	95896	"
"	F.	"	"	114629	"

von 1890.

Lit. B.	Nr.	180545	über	2000	W.
"	D.	"	"	387392	"
"	D.	"	"	540894	"
"	E.	"	"	411929	"
"	E.	"	"	498028	"
"	E.	"	"	542627	"

von 1892, 1893, 1895.

Lit. A.	Nr.	129790	über	5000	W.
"	C.	"	"	414477	"

von 1905, 1906.

Lit. J.	Nr.	65517	über	100	W.
"	J.	"	"	65518	"

III. Konsolidierte 3 prozentige Staatsanleihe:

von 1890.

Lit. C.	Nr.	3134	über	1000	W.
"	C.	"	"	3135	"
"	D.	"	"	9318	"
"	D.	"	"	9827	"
"	D.	"	"	13271	"
"	D.	"	"	13446	"

von 1891.

Lit. D.	Nr.	71019	über	500	W.
"	E.	"	"	47311	"

von 1892—1894.

Lit. D.	Nr.	128156	über	500	W.
"	E.	"	"	122928	"

von 1895, 1896, 1898.

Lit. E.	Nr.	200005	über	300	W.
---------	-----	--------	------	-----	----

von 1899.

Lit. D.	Nr.	236031	über	500	W.
"	D.	"	"	242290	"
"	F.	"	"	69931	"

Berlin, den 18. April 1911.

(L. S.)

Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere.
Haas, Rammow, Lübbe.

R. 1. 950.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

517. Berichtigung. In der Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten vom 1. 5. 1911, Stück 21, Seite 192, Nr. 448 des Amtsblattes muß es in der 9. und 10. Zeile heißen: gemäß § 12 Nr. 3 a. a. D. nicht § 12 12, und am Schlusse hinter Pleß: die **Verbands**schaffsee nicht Kreischauffsee.

518. Der argentinische Staatsbürger General Francisco Reynolds ist zum argentinischen Generalkonsul für das Deutsche Reich mit dem Amtsitze in Hamburg anstelle des zu anderweitiger Verwendung abberufenen Generalkonsuls José F. Lopez ernannt worden, und hat das Reichs-Exequatur erhalten.

Breslau, den 28. Mai 1911.

Der Oberpräsident.

If IV. 2247. v. Guenther.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

519. Die im Amtsblatt 1904 Stück 43 auf Seite 351 veröffentlichte Bekanntmachung über die Zusammensetzung der Mitglieder der im Regierungsbezirk Oppeln bestehenden Prüfungskommissionen für Aufbeslagprüfungen wird dahin geändert, daß bei Reife in der Spalte 3 als zweites Mitglied der Gutsbesitzer Lux in Batschau, Kreis Reife, und als zweites stellvertretendes Mitglied der Rittergutspächter Anspach in Bukau, Kreis Ratibor, tritt.

Oppeln, den 1. Juni 1911.

Der Regierungspräsident.

J. A.

von Lucanus.

I G. XV/XII. Nr. 1114.

520. In der Nacht vom 24. zum 25. Mai d. Js. ist ein Einbruch in die Wohnung des Orts-erhebers Schironski zu Klein Jgglin, Kreis Tarnowitz, verübt worden, wobei 570 M. Gemeindegelder gestohlen worden sind. Von dem gestohlenen Gelde wurden 116 M. am nächsten Tage in der Nähe der Schironski'schen Wohnung am Waldessaume aufgefunden.

Es wird vermutet, daß der Einbruch von einer oder mehreren mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Personen verübt worden ist.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem bzw. den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

— 300 Mark —

demjenigen zu, der ihn bzw. sie ermittelt und so

zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung des bezw. der Schuldigen erfolgen kann.

Oppeln, den 8. Juni 1911.

Der Regierungspräsident.

v. Schwerin.

I a VI. Nr. 3575.

521. Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Cosel (**Kreis Cosel**), Mülchwitz, Friedland, Groß Wahlfendorf, Scharfenberg (**Kreis Falkenberg**), Tscheschdorf, Groß Briesen, Ebenau (**Kreis Grottkau**), Altwilmsdorf, Franzdorf, Fürstendorfer-Schwammelwitz (**Kreis Reiffe**), Buhlau, Groß Pramsen (**Kreis Neustadt**), Stawitz (**Kreis Oppeln**), Kornitz, Markowlat, Oderich, Elguth-Hezoglich und Brzesnitz (**Kreis Ratibor**), erloschen ist, werden die landespolizeilichen Anordnungen vom

- a) 15. März 1911 (Amtsblatt Seite 96)
- b) 28. " 1911 (Extrabl. zum Amtsbl. Nr. 12)
- c) 29. " 1911 " " " (Nr. 12)
- d) 6. April 1911 " " " (Nr. 14)
- e) 11. " 1911 " " " (Nr. 14)
- f) 21. " 1911 " " " (Nr. 16)
- g) 26. " 1911 (Amtsblatt Seite 150)
- h) 24. " 1911 " " " (149)
- i) 30. " 1911 (Extrabl. z. Amtsbl. Nr. 17 u.
- k) 8. Mai 1911 (Amtsblatt Seite 189)

— die unter d bis k genannten nur insoweit, als sie für die Zwischenfälle in den oben genannten Orten Geltung haben — hiermit außer Kraft gesetzt.

Die Ortschaften Tscheschdorf, Altwilmsdorf, Franzdorf und Fürstendorfer-Schwammelwitz treten bis auf weiteres zu den in ihrer Umgebung gebildeten Beobachtungsbezirken hinzu (vergleiche § 9 der oben unter o, h, i und k genannten landespolizeilichen Anordnungen).

Wegen des Erlöschens der Maul- und Klauenseuche in Ebenau im Kreise Grottkau scheidet die Ortschaften Grottkau, Buhlau, Tarnau bei Grottkau, Leupusch und Weißfeldorf aus den in § 9 der landespolizeilichen Anordnung vom 30. April d. J. (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 17) unter a bezeichneten Beobachtungsgebiet aus.

Oppeln, den 10. Juni 1911.
Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

II XII. 1224.

522. Nachweisung

der Durchschnitte der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche der Vergütung für die seitens der Gemeinden des Regierungsbezirks Oppeln an wartierende Heeresabteilungen verabreichte Fourage zugrunde zu legen sind, für den Monat Mai 1911.

(Auf Grund des § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete

Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. S. 245)).

No. Nr.	Haupt- Markt- orte	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm		
			Haser M 3	Heu M 3	Stroh M 3
1	Beuthen OS.	der Kreise Beuthen, Rattowitz und Zabrze . .	19 53	8 43	5 07
2	Cosel	des Kreises Cosel	17 33	6 30	3 78
3	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz, Pleß, Rybnik u. Tarnowitz des Kreises Leobschütz	18 38	9 19	4 86
4	Leobschütz	des Kreises Leobschütz	17 22	6 30	3 36
5	Reiffe	der Kreise Reiffe, Falkenberg und Grottkau	17 59	6 78	3 51
6	Neustadt OS.	des Kreises Neustadt	17 54	6 72	3 36
7	Oppeln	des Kreises Oppeln	18 06	6 30	7 35
8	Ratibor	des Kreises Ratibor	19 06	7 35	3 77
9	Groß- Strehlitz	des Kreises Groß- Strehlitz	18 23	6 30	4 20

Oppeln, den 6. Juni 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

von Lucanus.

I. G. XV. 1209.

523. Landespolizeiliche Anordnung,

betreffend

Bekämpfung der Maul und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In Klodnitz im Kreise Cosel, im Niederdorf der Gemeinde Dgen im Kreise Grottkau und in Gröbzig und Babitz im Kreise Leobschütz, in Nicolai, Pleß und den Subbezirken Altdorf-Freigut, Schäditz und Schloß Pleß im Kreise Pleß unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der Stallver-

Bei **dringendem** wirtschaftlichem Bedürfnisse können Ausnahmen von der Stallsperrre, soweit dies nach Ziffer I. 1. Abs. 2 der Anlage 1 zu dem Ministerialerlasse vom 15. März d. Js. — I A. III c. 3557 — überhaupt zulässig erscheint, durch den Landrat gewährt werden.

§ 2. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch die im § 1 bezeichneten Orte bzw. Ortsstelle ist verboten. Die **Einfuhr** von Klauenvieh in den Sperrbezirk kann zum Zwecke der sofortigen Abschachtung vom Landrat unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einführung auf Wagen oder mit der Eisenbahn erfolgt.

§ 3. In den im § 1 bezeichneten Ortschaften sind die Hunde sehzulegen und das Geflügel so einzusperrern, daß es die Hühner nicht verlassen kann.

§ 4. In den **Seuchengehöften** sind die Plätze vor den Stalltüren und den Gehöftseingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut deckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweine-stallungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der **verseuchten** Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften dürfen Milch und Molkereierückstände nur nach vorheriger Abkochung auf 100° C. oder einwirtelständiger Erhitzung bis auf 90° C. abgegeben werden. Auf Butter und Käse erstreckt sich dieses Verbot jedoch nicht.

§ 7. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 8. Die Ausfuhr von tierischem Dünger aus den Seuchengehöften ist während der Dauer des Herrschens der Seuche in den betreffenden Gehöften verboten.

§ 9. Es bilden je einen in sich zusammenhängenden Beobachtungsbezirk:

- die Ortschaften Cosel, Fischeret, Zabinitz, Kuschnitzka, Wiegshitz, Rogau, Raschowa, Randzjin, Pogorzellek, Brzezek, Kobelwitz und Reinschdorf im **Kreise Cosel**;
- das Oberdorf der Gemeinde Ogen im **Kreise Grottkau** mit den aus Anlaß anderer Seuchensfälle in der Umgebung von Ogen bereits unter Beobachtung stehenden Ortschaften;
- die Ortschaften Altdorf, soweit sie nicht unter Stallsperrre steht, Pankau, Ober und Nieder

Gezaskowitz, Rudoltowitz, Jantowitz, Sandau, Czarkow, Radostowitz und Poremba im **Kreise Pleß**;

- die im § 9 unter d. der landespolizeilichen Anordnung vom 28. Mai d. Js. (Erzählblatt zum Amtsblatt Nr. 21) genannten Ortschaften des **Kreises Leobschütz**, sowie die zu obigen Ortschaften gehörigen Vorwerke und Ausbauten usw.

Aus diesen Beobachtungsbezirken darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu erteilen, das **nicht mehr als 24 Stunden** Geltung hat. Der Landrat hat die Polizeibehörde des Empfangsortes (in Schlachthofsgemeinden auch die Schlachthofverwaltung) von der Ueberführung des Schlachtviehes unter Angabe der Zahl und Art der Tiere sowie des Nr. d. s. Eisenbahnwagens sofort bei der Erteilung der Ausführungsgenehmigung in Kenntnis zu setzen. Einer vorherigen Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

§ 10. Klauenvieh aus Ortschaften **außerhalb des Beobachtungsbezirkes** darf **durch den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen** durchgeführt werden.

§ 11. Die Abhaltung von Schweinemärkten in den im § 9 bezeichneten Beobachtungsbezirken und der Auftrieb von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist unteragt.

Die Viehrevisoren bzw. Gemeindevorsteher in dem im § 9 bezeichneten Ortschaften sind anzuweisen, Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr auszustellen.

§ 12. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist. Die Vorschriften der §§ 58, 60, 62 Absatz 1 und 2, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung **nicht** berührt.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 328 des Strafgesetzes bestraft.

Doppeln, den 11. Juni 1911.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

II. XII. 1221.

524. Landespolizeiliche Anordnung,
betreffend

Maßregeln gegen die Tollwut.

Da in Pankitzka, Kreis Pleß, ein tollwutkranker Hund frei umhergelaufen ist, wird hierdurch mit Rücksicht auf die vorhandene größere Verbreitung der Tollwut im Regierungsbezirk Doppeln

zur Verhütung der weiteren Verschleppung der Seuche auf Grund der §§ 18, 38 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1, Mal 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409 ff.) des § 20 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft vom 28. Juni 1909 (Amtsblatt Seite 330) und der Bekanntmachung des genannten Herrn Ministers vom 20. Januar 1911 (Amtsblatt Seite 51) folgendes angeordnet:

§ 1. In den Ortschaften Juelin, Dsiekwow, Krasow, Kostow, Wiszola, Gotsch, Anhalt, Smaragowiz, Lendzin, Surkau, Soltawiez, Groß Gelm, Kopyzowiz, Klein Gelm, Selern, Neuberun, Rabrze, Czarnuchowiz, (Kreis Pleß), Bierental, Brzenekowiz mit Slupna und Gieschwald (Kreis Kattowiz) sind die Hunde an solchen Orten festzulegen oder sicher einzusperren, die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine.

§ 2. In den Ortschaften Petrowiz, Bodlesie, Emanuelstegen, Uchaw, Jarochowiz, Urbanowiz, Kaprogan, Uchlew, Alt Berun, Zannendorf, Neuboischow, Wezerzy, Oberholischow, Jedlin, Woblaw, Blisowiz (Kreis Pleß), Kattowiz Stadtkreis, Myselowiz, Bennow, Palenze, Domb, Bogutischin, Laurahütte, Siemianowiz, Eichenau, Koschyn, Schoppnitz, Hohenlehnitz, Schloß Myslowiz, Schloß Kattowiz und Georgshütte (Kreis Kattowiz) dürfen die Hunde nur, soweit sie nicht festgelegt oder sicher eingesperrt sind, entweder ohne Maulkorb an der Leine geführt werden, oder mit einem sicheren Maulkorb versehen unter dauernder Ueberwachung frei umherlaufen.

§ 3. Aus den in §§ 1 und 2 genannten Ortschaften dürfen Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis nicht ausgeführt werden.

§ 4. In den im § 2 bezeichneten Ortschaften ist die Benutzung von Hunden zum Führen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeführt, mit einem sicheren Maulkorb versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

In den oben genannten Ortschaften kann die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs Jagdhunde außerhalb des Jagdreviers) in den im § 1 bezeichneten Ortschaften festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorb versehen an der Leine geführt, in den im § 2 bezeichneten Ortschaften ohne Maulkorb an der Leine geführt werden oder mit einem sicheren Maulkorb unter

dauernder Ueberwachung frei umherlaufen. Die gleichen Ausnahmen, wie für Hirten- und Jagdhunde gelten auch für Polizeihunde während der Zeit ihres Dienstgebrauchs.

§ 5. Die Föhrung solcher Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufen, kann von der Polizeibehörde angeordnet werden. Mit dem Aufhören und Erloschen der Hunde sind Polizeivollzugsbeamte, Förster, Feld- und Waldaufsesser sowie Grenzwachbeamte zu beauftragen.

§ 6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft, sie behalten Geltung bis zum 3. September 1911.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, sofern nicht strengere Strafgesetze verlegt sind, nach §§ 65, 66 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Oppeln, den 12. Juni 1911.

Der Regierungspräsident.

Z. B. Graf von Stosch.

I f. XII. 1230

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

155. Ausrückung von ausgelosten 4^o und 3^{1/2} o Renten- briefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 und folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum 1. Oktober 1911 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

1. 4^o Rentenbriefe.

158 Stück Lit. A. à 3000 Mark

(1000 Tlr.)

Nr. 81.	90.	267.	552.	816.	1021.	1027.
1158.	1253.	1333.	1799.	1944.	2399.	2471.
2699.	2965.	3517.	3961.	4175.	4394.	4807.
5000.	5143.	5447.	5515.	5523.	5747.	6085.
6447.	6472.	6796.	7050.	7175.	7243.	8091.
8448.	8611.	8903.	9046.	9151.	9180.	9627.
9684.	9794.	10290.	10577.	10886.	11366.	11523.
11547.	12149.	12305.	12712.	12741.	12819.	
12932.	14354.	14480.	14644.	15055.	15147.	
15483.	15527.	15683.	16105.	16516.	16878.	
16910.	16951.	17034.	17066.	17514.	17553.	
18362.	18367.	18509.	18630.	18700.	18903.	
18951.	19020.	19113.	19281.	19338.	19405.	
19775.	19793.	19842.	20120.	20179.	20251.	
20307.	20332.	20580.	20626.	20809.	21240.	
21360.	21428.	21505.	22252.	22552.	22574.	
22609.	22923.	23010.	23061.	23110.	23187.	
23301.	23466.	23469.	23609.	23936.	24103.	
24297.	24302.	24362.	24613.	24762.	24897.	
24987.	25283.	25302.	25448.	25580.	25607.	

25609. 25969. 26254. 26302. 26661. 26929.
27263. 27501. 27641. 27725. 27727. 27846.
28178. 28287. 28568. 28573. 28645. 28709.
28812. 29007. 29113. 29180. 29231. 29254.
29282. 29311. 29356. 29427. 29444. 29466.
29483.

**40 Stück Lit. B. à 1500 Mark
(5000 Tlr.)**

Nr. 368. 568. 767. 1301. 1328. 1600. 2028.
2162. 2397. 2539. 2844. 2902. 3055. 3224. 3373.
3519. 3786. 3980. 4349. 4385. 4396. 5201. 5359.
5410. 5689. 5772. 6007. 6338. 6456. 6569. 6657.
6693. 6713. 6823. 6849. 6896. 7111. 7393. 7413.
7416.

**163 Stück Lit. C. à 300 Mark
(100 Tlr.)**

Nr. 236. 486. 659. 717. 808. 854. 889. 1031.
1242. 1504. 1597. 2707. 2744. 2990. 3048. 3254.
3263. 3462. 3627. 3909. 4208. 4280. 4356. 5117.
5178. 5523. 5569. 5657. 5757. 5903. 6301. 6485.
6614. 6615. 6976. 7011. 7038. 7125. 7128. 7139.
7337. 7543. 7898. 7918. 8119. 8178. 8320. 8569.
8807. 9164. 9243. 9602. 9673. 9688. 9743. 10304.
10407. 10506. 10612. 11146. 11257. 11453.
11543. 11613. 12313. 12409. 12583. 12638.
12994. 13103. 13153. 13348. 13506. 13818.
13826. 13834. 14338. 14590. 14696. 15077.
15196. 15401. 15457. 15480. 15905. 15920.
16036. 16043. 16396. 17022. 17027. 17199.
17677. 17718. 17719. 18124. 18239. 18500.
18744. 19006. 19011. 19130. 19174. 19334.
19478. 20139. 20287. 20717. 20906. 21217.
21359. 21630. 21737. 21744. 21771. 21930.
22129. 22217. 22507. 22559. 22621. 22661.
22854. 23070. 23293. 23343. 23470. 23963.
24002. 24053. 24139. 24284. 24384. 24436.
24565. 24622. 24772. 24995. 25091. 25121.
25139. 25384. 25909. 26099. 26204. 26231.
26568. 26726. 27043. 27084. 27140. 27298.
27303. 27319. 27336. 27354. 27368. 27483.
27548. 27573. 27630. 27633. 27652.

129 Stück Lit. D. à 75 Mark (25 Tlr.)

Nr. 12. 157. 799. 1472. 1570. 1776. 2312.
2534. 2996. 3284. 3375. 3497. 3546. 3555. 3806.
3838. 3839. 4469. 4511. 4765. 4834. 4979. 5058.
5168. 5199. 5482. 5583. 5660. 5662. 5893. 6117.
6850. 6993. 7444. 7856. 7857. 7934. 8181. 8221.
8323. 8354. 8590. 8611. 8903. 9157. 9335. 9409.
9453. 9464. 9557. 100091. 10024. 10077. 10358.
10518. 11144. 11344. 11573. 11600. 11610. 11711.
11972. 12147. 12396. 13066. 13251. 13505.
13555. 13703. 13711. 14253. 14272. 14351.
14398. 14399. 14537. 14911. 15363. 15500.
15975. 16077. 16093. 16330. 16541. 16790.
17081. 17785. 17836. 17876. 17893. 18197.
18304. 18547. 18758. 18952. 18980. 19130.
19204. 19424. 19455. 19463. 19475. 19501.
19520. 19581. 20077. 20078. 20287. 20321.

20474. 20612. 20657. 20832. 20836. 20866.
20932. 20957. 21167. 21380. 21478. 21483.
21555. 21593. 21602. 21604. 21639. 21679.
21717. 21737.

**I Stück Lit. E. über 30 Mark (10 Tlr.)
Nr. 22205.**

II. 3 1/2 % Rentenbriefe.
4 Stück Lit. L à 3000 M. Nr. 191. 354. 557. 681.
1 " " M à 1500 M. Nr. 92.
3 " " N. à 300 M. Nr. 431. 733. 1003.
3 " " O à 75 M. Nr. 62. 159. 348.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **1. Oktober 1911** werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung

vom **1. Oktober 1911** ab, mit Ausschluss der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Abrechtsstraße 32 hierorts — oder bei der Königlichen Rentenbank in Berlin — Klosterstraße Nr. 76 — in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen Lit. A bis E müssen die Zinsscheine Reihe 8 Nr. 11 bis 16, den unter II aufgeführten Rentenbriefen Lit. L—O die Zinsscheine Reihe III Nr. 9—16 und allen diesen Rentenbriefen die Erneuerungsscheine beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, aber frankiert und unter Befügung einer Quittung an die oben bezeichneten Stellen einzuliefern, worauf die Ueberlieferung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom **1. Oktober 1911** ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht mit eingelieferten Zinscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Von den früher verlostten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit zwei Jahre und darüber verlossen, sind folgende zur Einlösung noch nicht präsentiert worden und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

I. 4 % Rentenbriefe.
den **1. Oktober 1901**, Lit. D. Nr. 7878.
den **1. April 1907**, Lit. A. Nr. 829.
11682. 16773. 25042. Lit. B. Nr. 5109.
Lit. C. Nr. 9679. 24012. 24690. 27457.
Lit. D. Nr. 4736. 5045. 5845. 15080.
17084. 18699. 20587. 21469.
den **1. Oktober 1907**, Lit. C. Nr. 3589.
27428. 27502. Lit. D. Nr. 1190. 4944.
6109. 12162. 14472. 14509. 14779. 16593.
20152.

den 1. April 1908. Lit. A. Nr. 12797.
18253. Lit. C. Nr. 644. 6556. 14377.
18672. 19249. 21289. 21795. 23248. 25519.
26996. 27430. 27431. Lit. D. Nr. 1944.
17283. 17602. 21161. 21467. 21531. 21550.
21620.

den 1. Oktober 1908. Lit. A. Nr. 636.
5389. 14405. 16384. 16776. 17086. 17862.
22708. 26696. 29426. Lit. B. Nr. 4499.
Lit. C. Nr. 2719. 2775. 5763. 8627. 13206.
14604. 16354. 19069. 20550. 22064. 23463.
23812. 24208. 26468. 27455. 27494.
Lit. D. Nr. 262. 314. 812. 2882. 7309.
12714. 14639. 15727. 16559. 20902. 21126.
Lit. E. Nr. 22237.

den 1. April 1909. Lit. A. Nr. 7933.
12396. Lit. B. Nr. 1627. 4915. 5389. 7135.
Lit. C. Nr. 4181. 4330. 4606. 8413. 10787.
12141. 12642. 17379. 20230. 22394.
Lit. D. Nr. 5217. 5371. 6088. 6484. 7140.
7906. 14031. 16458. 19812. 20349. 21411.

II. 3/4 % Rentenbriefe.

den 2. Januar 1905. Lit. H. Nr. 153.

den 1. Juli 1908. Lit. F. Nr. 1104.

Lit. K. Nr. 76.

Die angeschlossenen Rentenbriefe verfahren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 19. Mai 1911.

Königliche Direktion der Rentenkasse für Schlesien.
525. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-
ausschusses vom 17. Mai d. Js. sind die nachbe-
zeichneten Dorfsanenparzellen und zwar:

1. Kartenblatt 2, Flächenabschnitts-Nr. 140/37,
Grundbuchblatt 17, in Größe von 1,80 a, den
Gastwirt August und Anna geb. Wondwurf —
Walker'schen Eheleuten in Rogau gehörig.

2. Kartenblatt 2, Flächenabschnitts-Nr. 141/37,
Grundbuchblatt 16, in Größe von 5,99 a, der
Witwe Pauline Hoffmann geb. Mohrholz in Rogau
gehörig.

3. Kartenblatt 2, Flächenabschnitts-Nr. 142/37,
Grundbuchblatt 15, in Größe von 7,14 a, dem
Stellenbesitzer Josef Kretschmer in Rogau gehörig.

4. Kartenblatt 2, Flächenabschnitts-Nr. 143/37,
144/37, Grundbuchblatt 14, III 43, in Größe von
2,46 a und 1,25 a, dem Maurer und Hausbesitzer
Karl Seidel in Rogau gehörig.

5. Kartenblatt 2, Flächenabschnitts-Nr. 145/37,
Grundbuchblatt 13, in Größe von 6,28 a, dem
Gärtnerjohann Karl Hoffmann in Rogau gehörig.

6. Kartenblatt 2, Flächenabschnitts-Nr. 146/37,
Grundbuchblatt 12, in Größe von 7,31 a, dem
Gärtner August Hofmeister in Rogau gehörig.

7. Kartenblatt 2, Flächenabschnitts-Nr. 147/37,
Grundbuchblatt 11, in Größe von 3,93 a, dem
Stellenbesitzer Josef und Maria geb. Ritter —
Gärtner'schen Eheleuten in Rogau gehörig.

8. Kartenblatt 2, Flächenabschnitts-Nr. 148/37,
Grundbuchblatt II 32, in Größe von 3,82 a, den
Gärtner Robert und Anna geb. Hofmeister —
Reimann'schen Eheleuten in Rogau gehörig.

9. Kartenblatt 2, Flächenabschnitts-Nr. 149/37,
150/37, Grundbuchblatt I 15, in Größe von
0,87 a und 4,01 a, dem Gärtner Heinrich Hoff-
mann in Rogau gehörig.

10. Kartenblatt 2, Flächenabschnitts-Nr. 151/37,
152/37, 153/37, Grundbuchblatt IV 57, in Größe
von 3,42 a, 2,55 a und 3,19 a, der Gemeinde
Rogau gehörig.

11. Kartenblatt 2, Flächenabschnitts-Nr. 154/38,
Grundbuchblatt I 10, in Größe von 2,33 a, den
Freistellenbesitzer Josef und Luise geb. Gewohn
— Kretschmer'schen Eheleuten in Rogau gehörig.

12. Kartenblatt 2, Flächenabschnitts-Nr. 155/38,
Grundbuchblatt 19, in Größe von 9,66 a, den
Freigärtner Paul und Maria geb. Kretschmer —
Gewohn'schen Eheleuten in Rogau gehörig.

13. Kartenblatt 2, Flächenabschnitts-Nr. 156/38
und 160/38, Grundbuchblatt 118, in Größe von
3,47 a und 2,28 a, dem Landwirt Josef Nahler
in Rogau gehörig.

14. Kartenblatt 2, Flächenabschnitts-Nr. 157/38,
Grundbuchblatt II 27, in Größe von 6,88 a, dem
Gärtnerstellenbesitzer Johann Seidel in Rogau
gehörig.

15. Kartenblatt 2, Flächenabschnitts-Nr. 158/38,
Grundbuchblatt II 37, in Größe von 2,34 a, dem
Händler und Schuhmacher Paul Seidel in Rogau
gehörig.

16. Kartenblatt 2, Flächenabschnitts-Nr. 159/38,
Grundbuchblatt IV 56, in Größe von 0,94 a, der
Witwe Anna Lindner in Rogau gehörig.

17. Kartenblatt 2, Flächenabschnitts-Nr. 161/38,
Grundbuchblatt 18, in Größe von 0,53 a, dem
Landwirt Georg Roßer in Rogau gehörig,
von dem Gutsbezirk Rogau abgetrennt und mit
dem Gemeindebezirk Rogau vereinigt worden.

Diese Bezirksveränderung tritt mit dem 1. Juli
d. Js. in Kraft.

Grottkau, den 6. Juni 1911.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Tzilo, Rätiglicher Landrat.

526. Der Umgemeinungsbeschluß vom 17.
Januar cr. J. Nr. 9033 Amtsblatt Seite 5 Nr.
107 wird dahin berichtigt, daß die Grundsteuer

der aus dem Gemeindebezirk Elgoth nach dem
Gutsbezirk Petrowitz umgemeindeten Flächen nicht
0,86, sondern 1,01 M. beträgt, im Weiteren, daß
die Grundsteuer der aus dem Gutsbezirk Pe-
trowitz in den Gemeindebezirk Elgoth umgemein-
deten Gebäude nicht 93,60, sondern 93,30 M.
beträgt.

Pieß, den 8. Juni 1911.

Der Landrat

und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

527. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau und Betrieb der Eisenbahn von Egersfeld nach Summitin zu enteignende, in den Gemeinden Rybnik, Elguth und Königl. Zampslau belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 20. Juni 1911, vormittags 8^{1/2} Uhr**, in Rybnik an Ort und Stelle anberaumt. Versammlungspunkt vorm. 8 Uhr auf Bahnhof Rybnik.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Kfd. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundstücke		
	Gemarkung (Gemeinde)	Parz. n ^o . (Flur)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Rybnik Stadt	2	577/160	Hoppe Josef, Bäckmeister in Rudorf, Kreis Rattowitz.	Acker Rybnik	XIV	640	Acker		9	04
2	dto.	2	146 zu 685/160 u. sw. aus	Grundbesitzerfrau Franziska Neumann, geb. Schymura, zu Paruschkowitz.	dto.	III	132	dto.		3	60
3	dto.	2	406/145 zu 685/160 u. sw. aus 144	dieselbe.	Haus Rybnik	IV	253	dto.		—	84
4	dto.	3	zu 1213/25 zc aus	unverheh. Emma Hoppe aus Paruschkowitz.	Acker Rybnik	XIII	610	Schienenweg		4	59
5	dto.	3	915/27 zc. 916/28 zc. 1217/45 zu	Baron Franz, Hauptlehrer in Smolna.	dto.	II	121	Wiese Schienenweg		4 17	79 68
6	dto.	3	aus 45 zu 1226/39 zc aus 525/49	dieselbe.	dto.	IV	233	dto.		6	62
7	dto.	3	zu 1279/85 u. sw. aus 968/95	Erben des verstorb. Fleischermeisters Franz Zibis aus Rybnik, die verw. Marie Zibis, geb. Jaschik, nebst deren Kindern Bruno, Franz, Rudolf, Alfred Zibis, sowie die verheh. Fleischer Dittlie Matejka in Rybnik.	Haus Rybnik	VIII	350	Acker		1	15
8	dto.	3	zu 1279/85 u. sw. aus 377/107	Nowak Anton, Schmiedemeister in Rybnik.	Acker Rybnik	I	5	dto.		1	50

Kataster-Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dauernd zu beschützenden Grundstücke		
	Gemarkung (Gemeinde)	Parzeln- (Pfl.)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
9	Rybnik Stadt	3	zu 1278/156 usw. aus 870/118 882/125 126 869/127 usw. 1344/216	von Marklowski Ru- dolf Gutbesitzer in Rybnik.	Haus Rybnik	II	14/	Acker		18	37
					Acker			dto.		79	11
										97	48
10	dto.	3	1336/186	Müller Hermann, Brauereibesitzer in Rybnik.	Acker Rybnik	I	22	dto.		65	48
11	dto.	3	1339/193	derselbe.	dto.	I	24	dto.	1	49	89
12	dto.	3	1340/199	derselbe.	dto.	I	27	dto.		66	98
13	dto.	3	1343/207	Leuchter Eugen, Kauf- mann in Rybnik.	dto.	VI	336	dto.		38	26
14	dto.	3	1351/231	Erben des verstorbenen Fleischermesters Joh. Stephani in Rybnik und zwar: I. dessen Mutter verm. Fleischermstr. Marie Stephani, geb. Pam- jet, in Rybnik, II. die vollbürtigen Ge- schwister: a) Anna Stephani, verw. Gerichtsdiener Plata in Rybnik, b) Agnes Stephani, verehel. Glasmeister Stoppa zu Rybnik, c) Klara Stephani, verehel. Gefangen- aufseher Kolodziejcki in Rybnik, III. die halbbürtige Schwester Marie Stephani, verehel. Wagenmeister Kostoy in Katarinenhütte bei Sodnomiya.	dto.	X	504	dto.		66	81
15	dto.	3	1356/234	Sodzil Richard Kauf- mann und dessen Ehe- frau Johanna, geb. Segeth, in Rybnik,	Haus Rybnik	I	68	dto.		65	42

Fol. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe ber zu enteignen- den oder dauernd zu beschränkenden Grundstücke		
	Bemerkung (Gemeinde)	Kartenbl. (Flur)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
16	Rybnik Stadt	3	1359/246 u/w. 1387/270 u/w. 1388/271 1389/271 1390/271	Bank Ludovj einge- tragene Genossen- schaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Ratibor.	Acker Rybnik	V	27b	Acker Wiese Gehöft. dto. Acker	91 25 3 — 6	38 36 12 16 80	38 36 12 16 80
17	dto.	3	1386/265	Witwe Franziska Ple- ka, geb. Schittel, in Rybnik und Mitbe- sitzer die Geschwister Anastasia, Albert, Julia Marie, Martha, Franziska und Vi- ctoria Pleka.	dto.	V	280	Wiese	15	20	20
18	dto.	5	361/68	Jüdische Synagogen- gemeinde in Rybnik.	dto.	IX	465	Acker	4	87	87
19	dto.	5	362/69	dieselbe.	dto.	I	28	dto.	19	44	44
20	dto.	3	1375/272	Matheyka August, Kaufmann in Rybnik.	dto.	XI	541	Wiese	2	58	58
21	Elguth	3	zu 1234/73 u/w. aus 59	Piedochaj Josef, Hü- tenarbeiter in Rybnik.	Elguth	XII	475	Schienen- weg	1	94	94
22	Rybnik Stadt	5	341/64	Herger August, Re- dakteur und Herger Georg, Bautechniker in Rybnik.	Acker Rybnik	VIII	410	Acker	10	11	11
23	dto.	5	345/64	dieselben.	dto.	VIII	415	dto.	12	71	71
24	dto.	3	zu 1278/156 u/w. aus 383/157	Mu'challik Heinrich, Fleischermeister in Rybnik.	dto.	VIII	407	dto.	8	85	85
25	dto.	3	1395/289 1396/289	Evangelische Kirchen- gemeinde in Rybnik.	dto.	VIII	417	dto.	19 5	54 52	54 52
26	dto.	6	zu 450/46 u/w. aus 92 zu 450/46 u/w. aus 93	Bartels Morj, Buch- händler in Rybnik.	Haus Rybnik	I	35	Schienen- weg dto.	7 48	43 08	43 08
27	dto.	6	zu 450/46 u/w. aus 148 zu 450/46 u/w. aus 149 zu 450/46 u/w. aus 149	Slomka Karl und Slomka Theodor, Landwirthe in Smolna.	Wiese Rybnik	I	33	dto. dto. dto.	55 7 — —	51 07 25 11	51 07 25 11

Kfd. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder bauernb zu beschränkenden Grundstücke											
	Gemarkung (Gemeinde)	Karttbl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm									
28	Rubnik Stadt	6	zu 450/46 usw. aus 152 zu 450/46 usw. aus 153	Simon Jakob, Stellen- besitzer in Smolna.	Biefe Rubnik	I	38	Schienen- weg dto.	14	41	1	22	15	63						
29	Zompslau Kgl.	1	670/4 usw. aus 540/4	Vepiarzopf Stanis- laus, Landwirt in Zompslau.	Zomps- lau Parr- teilst.	II	43	dto.	22	21										
30	dto.	1	zu 670/4 usw. aus 615/4 zu 670/4 usw. aus 619/4 zc. zu 670/4 usw. aus 619/4 zc. zu 670/4 usw. aus 601/5 zc. zu 670/4 usw. aus 614/6	Vepiarzopf Karl, Häu- ser und Bergmann, in Pfarrteilst. Zo- mpslau.	dto.	I	4	dto. dto. dto. dto.	4	64	5	46	20	68	1	86	12	96	45	60

Oppeln, den 7. Juni 1911.

L. E. XXI. Nr. 977.

Der Enteignungskomm. fvar.
Behrend, Regierungsrat.

528. Bekanntmachung. Geleglicher Be-
stimmung zufolge machen wir bekannt, daß die
Rechnung über den **Sicherheitsfonds** der auf
nicht inkorporierte (bäuerliche) Grundstücke aus-
gefertigten landwirtschaftlichen Pfandbriefe für das
Verwaltungsjahr vom 1. April 1910 bis Ende
März 1911 von den durch Weisbeteiligte der
Darlehensschuldner verstärkten Generallandtage der
Schlesischen Landwirtschaft geprüft und abgenommen
worden ist. Nach dieser Rechnung betrug bei dem
Sicherheitsfonds der aus Grund der Beleihungs-
ordnung vom 10. August 1888 ausgegebenen
Pfandbriefe Lfd. D

- a) der Bestand am 31. März 1910 4941500 Mk.
in Pfandbriefen, 18800 Mk. in Forderungen
und 4248,21 Mk. in bar;
b) die neue Jahreseinnahme 23500 Mk. in
Pfandbriefen und 177400,25 Mk. in bar;
c) die Jahresausgabe dagegen 176502,10 Mk.
in bar.

Am 31. März 1911 ist hiernach ein Bestand
vorhanden gewesen und nachgewiesen worden von
4965000 Mk. in Pfandbriefen, 18800 Mk.
in Forderungen und 5146,36 Mk. in bar.

Diese Bestände des Sicherheitsfonds werden

in der Niederlegungsstelle der Generallandschafts-
direktion aufbewahrt.

Der Sicherheitsfonds haftet für die Forderungs-
rechte der Inhaber der Pfandbriefe Lit. D neben
den auf den belehnen Grundstücken in Höhe der
ausgegebenen Pfandbriefe an erster Stelle ein-
getragenen Darlehenshypotheken der Landschaft.

Der Tilgungsfonds der Pfandbriefe Lit. D
betrug am 31. März 1911 14 150 603,16 Mk.

Die verzinsliche Schuld auf dem nicht
inkorporierten (häuerlichen) Grundeigentum be-
trägt in

41 109 150 Mk. 3 prozentigen	} Pfandbriefen Lit. D
144 639 800 Mk. 3 1/2 prozentigen	
30 691 300 Mk. 4 prozentigen	

Breslau, den 29. Mai 1911.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

529. Umgemeindung. Der Kreisaußschuß des Kreises Lublitz hat durch Beschluß vom 8. April
1911 unter Zustimmung der Beteiligten gemäß § 2 Ziffer 4 der Verbandgemeindevordnung vom 3. Juli
1891 die nachstehend näher bezeichneten Grundstücke

Vfd. Nr.	Virttel	Namen- blatt	Parzelle	Grundbuch- blatt	Flächen- inhalt ha a qm	Rein- ertrag Taler ^{1/100}	Eigentümer
1	84	12	202/104	—	14 30	—	Oeffentlicher Weg.
2	102	12	236/138	I 27 Thurge	59 60	93	Brandzloch Josef Halbgiärtner, Thurge.
	"	"	278/127	"	18 92	08	"
	"	"	279/139 zc	"	05 45	—	"
	"	"	280/139 zc	"	209 61	82	"
	"	"	"	"	19 60	31	"
	"	"	"	"	31 56	12	"
	"	"	206/77	"	06 70	10	"
3	117	12	228/141	II 56 Thurge	102 20	40	Ledwon Martin, Arbeiter, Thurge.
4	118	12	230/141	II 71 Thurge	238 30	93	Ledwon Mathias, Arbeiter, Thurge.
	"	"	231/139 zc	"	157 00	61	"
	"	"	"	"	90 50	35	"
	"	"	232/139 zc	"	5 70	—	"
	"	"	233/127	"	131 50	52	"
	"	"	237/138 zc	"	36 10	57	"
	"	"	"	"	5 80	02	"
5	141	12	229/141	III 89 Thurge	149 60	59	Olschof Franziska, geb. Brandzloch, verehel. Kusler, Thurge-Kochanowiz.
	"	"	276/127	"	30 98	12	"
	"	"	277/139 zc	"	08 44	03	"
	"	"	"	"	11 64	05	"
Hauptsumme					1335 50	6 55	

mit Wirkung vom 1. April 1911 ab von dem Gemeindebezirk Kochanowiz abgetrennt und mit dem
Gemeindebezirk Lissa vereinigt.

Lublitz, den 2. Juni 1911.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

R. IV. 2925/11.

gez. von Thaeer.

530. Die am 25. Juni 1911 fälligen Zins-
scheine zu Schlesischen landschaftlichen
Pfandbriefen werden nach Fälligkeit eingelöst:
bei der Generallandschaftskasse in Breslau,
bei der Schlesischen landschaftlichen Bank
in Breslau, Zwingerstraße Nr. 22,
bei der Königlich Haupt-Verhandlungs-
kasse in Berlin, Nägertstraße Nr. 21,
bei der Kur- und Neumärktischen Ritter-

schaftlichen Darlehenskasse in Berlin,
Wilhelmsplatz Nr. 6, und
bei der Preussischen Zentralgenossenschafts-
kasse in Berlin O, am Zeughaus Nr. 2,
zu jeder Zeit
bei den Schlesischen Fürstentumsländschaften in
besonders von diesen bekannt zu machenden Tagen
und bei den Fürstentumsländschaften, bei welchen
Geschäftsstellen der landschaftlichen Bank bestehen,

näuslich in **Jauer, Glogau, Ratibor, Pieguit, Frankenstein, Reisse und Dels** durch diese zu jeder Zeit.

Die Zinscheine sind nach Stückzahl, Einzel- und Gesamtbeträgen zu verzeichnen, wozu Formulare bei den Einlösungstellen ausgegeben werden.

Breslau, den 15. Juni 1911.
Schlesische Generallandchaftsdirektion.

531. Viehweiden. Festgestellt.

Schweineweide. Kreis Beuthen: Schwarzviehbestand des Zahmmeisters Franz Patuba in Birkenhain; Kreis Reisse: Schweine des Stenografen Carl Krause in Deutschlamitz.

Erloschen.

Schweineweide. Kreis Beuthen: Schwarzviehbestand des Hausbesizers Ignaz Pösch, Wäckerers Theodor Majowski zu Birkenhain, Wäckererswärters Joseph Jug, Hausbesizers Ignaz Wada, Grubenarbeiters Ignaz Schraja zu Groß Dombrowka.

432. Personalnachrichten der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der Adler der Inhaber des Hausordens von Hohenzollern: dem Hauptlehrer Organisten und Küster Ferdinand Wilimisky in Wieszowa, Kr. Tarnowitz;

das allgemeine Ehrenzeichen: dem Schulleitern an der hiesigen Volksschule in Neustadt OS. Julius Schaar.

Gefattet: dem Freiherren von Meigenstein in Pawlowitz, Kr. Plesch, die Anlegung des Ehren- und Denkmalskreuzes des Malteserordens; dem Rentmeister und Amtsvorsteher Johanns Rosgal in Jyrowa, Kr. Grottkau, die Anlegung des silbernen Verdienstkreuzes des Großherzoglich-Mecklenburg-Schw. meischen Hausordens der Wendischen Krone.

Ernannt: die Regierungsrat Herr Bruno und Dr. Wilhelm Abegg in Oppeln zu Regierungsräten; der bisherige Militärarzt Karl Franke in Grottkau zum Militär-Arzt, Kreis-assistenten dalebst; der bisherige Hilfsbote Conrad in Oppeln zum Regierungsdiensten.

Bezirksauschuss.

An Stelle des Kammerdirektors v. Gehren ist der Generaldirektor, Regierungsdirektor u. D. Oberherd von Garnier in Kujaw für die Zeit bis Ende März 1912 zum Mitgliede des Bezirksauschusses für den Regierungsbezirk Oppeln gewählt worden.

Vom Königl. Konsistorium Breslau.

Die Bestallung für den bisherigen Pfarrvikar in Zerbau, Gustav Adolf Treutler, zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde Anhalt, Diözese Plesch, ist bestätigt und sein Eintritt in das neue Amt auf den 1. Juli 1911 festgesetzt worden.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Lehrer: Adolf Ganitta aus Kranowitz, Kr. Ratibor, zum Hauptlehrer in Groß Gorchütz, Kr. Ratibor, Morz Reichel in Grottkau, Aloys Lindner aus Grottkau, Kr. Reisse, in Kunzendorf, Kr. Badrje, Fritz Gach in Komanshof, Kr. Rybnik, Otto Eisch in Admitz, Kr. Neustadt OS., Gottfried Scholz aus Boguschowitz, Kr. Rybnik, in Kainigshütte OS., Morz Jurczyk aus Wolschnitz, Kr. Labinitz, in Drahthammer, Kr. Labinitz, Bruno Peiffig aus Georgenberg, Kr. Tarnowitz, in Pawlowitz, Kr. Tarnowitz.

Lehrerinnen: Katharina Blaschel in Glatz, Badrje, Kr. Kleinwitz, Sophie Seldel in Annaberg, Kr. Ratibor, Margarethe Bahr in Klein Strehlitz, Kr. Neustadt OS.

533. Personal-Veränderungen im Ober-Postdirektionsbezirk Oppeln.

Verliehen: Der Charakter als Postsekretär dem Ober-Postassistenten Josef Richter in Giesel (Oberöchl.)

Ernannt: Der Postinspektor Conrad in Rybnik zum Postdirektor.

Staatmäßig angestellt: Als Telegraphengehilfen die Telegraphengehilfeninnen Bözler und Miowicz in Kleinwitz.

Uebersetzt: Die Bewaltung einer Ober-Telegraphenstellenstelle in Ratibor dem Telegraphenassistenten Witum aus Gochelz.

Belehrt: Ober-Postpraktikant Sobczak von Ratibor nach Berlin, Oberpostassistent Demochke von Rybnik nach Beuthen (Oberöchl.), Postassistent Nagel von Kattowitz (Oberöchl.) nach Bad Salzbrunn.

Gestorben: Telegraphensekretär a. D. Mannack in Arensburg (Oberöchl.)

Oppeln, den 1. Juni 1911.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

534. Personal-Veränderungen

im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Amtsanwälte. Wiedereingewählt: der bürgerliche Assistent Böhm in Myslowitz an Stelle des bürgerlichen Assistenten Dresner zum Vertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht in Myslowitz

Mittlere Beamte. Ernannt: der Landgerichts-Assistent Schütz in Breslau zum Sekretär bei der Staatsanwaltschaft in Beuthen OS.

Versetzt: der Staatsanwaltschafts-Sekretär Gebauer in Beuthen O.S. an die Staatsanwaltschaft in Ratibor.

In den Ruhestand versetzt: 1. der Gefängnisinspektor Sauer in Blogau, 2. der Gefängnisinspektor Heilmelt in Oels.

Unterbeamte. Ernannt: 1. der Hilfsgefängenaufseher Bartnikog zu Rybnik zum Gefängenaufseher in Beuthen O.S., 2. der Hilfsgefängenaufseher Göllich in Breslau zum Gefängenaufseher bei dem Untersuchungsgefängnis in Breslau.

Erledigte Schullehrerstellen.

535. Erste Lehrerstelle an der kathol. Schule

zu Brunau, Kr. Meisse, zu besetzen am 1. Juli 1911. Dienstinkommen nach dem neuen Beseg. Freie Wohnung.

Einzellehrerstelle an der katholischen Schule in Schönwik, Kr. Falkenberg O.S., zu besetzen am 1. Oktober 1911. Grundgehalt 1400 Mark und 200 Mark für Kirchendienst. Familienwohnung.

Hauptlehrer- und Organistenstelle in Boischow, Kreis Pleß, zu besetzen am 1. Oktober 1911. Grundgehalt 2050 M., Alterszulagen nach der Bes.-Ordn., freie Familienwohnung.

Lehrerstelle an der kath. 5klassigen Schule zu Kockenthal, Kr. Cosel, zu besetzen zum 1. Oktober 1911. Einkommen nach der Besoldungsordnung. Familienwohnung mit Garten.

Sonder-Beilage

des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 24.

Ausgegeben Oppeln, den 16 Juni 1911.

1911

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

507. Statut für die

Alt Gschlauer Entwässerungs-Genossenschaft in
Alt Gschlau, im Kreise Tarnowitz.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetzsammlung Seite 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in der Gemarkung Alt Gschlau werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kultur-Ingenieur R. Baumeier in Oppeln vom 30. Juni 1910 durch Entwässerung zu bessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, die sich als erforderlich herausstellen, können von Genossenschafts-Vorstände beschloffen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Aenderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Alt Gschlauer Entwässerungs-Genossenschaft“ und hat ihren Sitz in Alt Gschlau.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Ausbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besäunung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

Für außerordentliche Ausbesserungs- und Instandsetzungsarbeiten an den gemeinschaftlichen Anlagen kann der Vorstand die Ansammlung eines ausreichenden Reservefonds beschließen. Die nach dem Vorstandsbeschlusse hierzu erforderlichen Beträge gehören zu den Kosten der Unterhaltung (Abtag 1) und sind wie diese zu behandeln.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbands- oder Binnen-Entwässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Zueinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzugehen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für

die etwaige Vergabung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbauamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbauamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbauamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossenschaftslasten einzutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke ausgedrückt.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Ortskommunalveränden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Ueber etwaige Änderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrags dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, die sie ernannt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvorstehers eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrags danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Verzinsung sind

die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Fängs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbedeckt bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen, nicht aber als Weide genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstande besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grundstücks — bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortzuschaffen.

Zu widerhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 12. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene fünf Mark jährlichen Beitrages eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Ortskommunalverbänden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Beichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligten sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichter erschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 13. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers und zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitverschwendung erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Juroz ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben bis

zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 14. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 15. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insondernde liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationspläne zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Grabenräumung und die Nutzung, Beackung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Feuerwehrgänge, die Haltung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzurufen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Vorschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;

f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angeordneten und festgesetzten Ordnungsgeldstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 16. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Bemühen mit der Aufsichtsbehörde und dem Revisionsbaubeamten von dem Vorsteher mindestens vier Wochen vorher anberaumt und auf ordentliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls aus Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 17. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Geschäftsführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag anzubedingen.

§ 18. Der gemeinsamen Beschließung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Aenderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben

des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ordentliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundberechtigtheiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, die die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Vereinträchtigung einzelner Genossen in ihnen durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, die binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindegliedern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde end-

gültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Tarnowitz aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Höflich unter Unserer Höchstehenden Händen
Unterschrift und bedrucktem königlichen Inseigel.
Gegeben London, den 15. Mai 1911.

(L. S.)

gez. **Wilhelm R.**

geez. **Bejeler. Dr. Frhr. von Schorlemer.**
I. VIIb 3977 Ib. XIII. 684.

508. Die vom Bundesrat unter dem 11. Mai 1911 erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Reichsbesteuerungsgeetze vom 15. April 1911 werden nachstehend bekannt gegeben.

Berlin, den 23. Mai 1911.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: **W e r m u t h.**

Ausführungsbestimmungen zu § 6 des Reichsbesteuerungsgeetzes.

I. Der Vorstand eines fabrikmäßigen oder fabriktähnlichen Reichsbetriebes ist auf Verlangen einer beteiligten Gemeinde verpflichtet, ihr diejenigen am Anfang eines Rechnungsjahres der Gemeinde in ihr wohnenden Personen namhaft zu machen, welche in dem Betrieb als Arbeiter, Beamte oder in privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten angestellt oder beschäftigt sind.

II. Eine Gemeinde, welche auf Grund des § 6 des Reichsbesteuerungsgeetzes einen Zuschuß zu ihren Ausgaben vom Reiche verlangt, hat den Anspruch vor Ablauf ihres Rechnungsjahres bei dem Vorstand desjenigen fabrikmäßigen oder fabriktähnlichen Reichsbetriebes geltend zu machen, in welchem die in der Gemeinde wohnenden Personen angestellt oder beschäftigt sind.

Sind mehrere derartige Reichsbetriebe vorhanden, so ist der Anspruch bei derjenigen Stelle geltend zu machen, welche die meisten der in Betracht kommenden Personen angestellt oder beschäftigt hat.

Erfolgt die Geltendmachung bei einer nicht zuständigen Stelle, so ist diese zur Weitergabe an die zuständige Stelle verpflichtet. Die Frist für die rechtzeitige Geltendmachung wird durch die Geltendmachung bei einer nicht zuständigen Reichsbehörde gewahrt.

III. Die Geltendmachung des Anspruchs ist mit einer genauen Berechnung seiner Höhe zu verbinden und zwar nach Maßgabe des anliegenden Formulars.

Außerdem ist der Haushaltsanschlag und die abgeschlossene Rechnung für das dem Rechnungsjahre vorangehende Rechnungsjahr und, sofern ein Zuschuß auch zu den einmaligen Ausgaben gefordert wird, für die vorangegangenen fünf Rechnungsjahre beizufügen.

Die erneute Beifügung von Haushaltsanschlüssen und Rechnungen, die schon in früheren Jahren mitgeteilt worden sind, kann unterbleiben.

In dem den Zuschuß fordernden Schreiben ist das gegen die Heranziehung zulässige Rechtsmittel sowie ferner anzugeben, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist das Rechtsmittel eingelegt werden kann.

IV. Als einer Gemeinde mit einem Reichsbetriebe nahe gelegen ist eine solche Gemeinde anzusehen, aus der man, gegebenenfalls unter Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, in den Reichsbetrieb mit keinem längeren Zeitaufwand als einer Stunde gelangen kann.

V. Als fabriktmäßiger Reichsbetrieb ist jede von einer Reichsbehörde in einem größeren Umfang betriebene Anstalt zu verstehen, die ausschließlich dafür bestimmt ist, daß in ihr bewegliche Sachen hauptsächlich mit maschinellen Kräften verarbeitet oder bereits fertige Gegenstände wiederhergestellt oder durch Umgestaltung verbessert werden.

Es gehören hierher: Pulverfabriken, Feuerwerkslaboratorien, Geschloßfabriken, Geschloßgießereien, Genschloßfabriken, Artilleriewerkstätten, Munitionsfabriken, Torpedowerkstätten, Werken, Konservenfabriken, Druckereien.

Als fabriktähnlicher Reichsbetrieb ist jede von einer Reichsbehörde geleitete Arbeitsstätte größeren Umfangs zu verstehen, welche gleichen Zwecken ohne hauptsächlich Anspruchnahme maschineller Kräfte und ohne Beschäftigung auf bewegliche Sachen dient.

Es können hieher gehören Schuhmacher- und Schneiderwerkstätten, Waschanstalten, Gartenbaubetriebe, Munitionsanstalten der Artilleriedepots.

Anstalten oder Arbeitsstätten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gehören weder zu den fabriktmäßigen noch zu den fabriktähnlichen Reichsbetrieben.

Auch die Werkstätten und ähnliche Einrichtungen der Reichs-Eisenbahnen haben gemäß § 6 Abs. 4 des Gesetzes hier auszuscheiden.

VI. Personen des Soldatenstandes gehören

nicht zu den in § 6 bezeichneten Angestellten oder Beschäftigten.

VII. Als Haushaltungsangehörige sind alle Verwandten männlichen und weiblichen Geschlechts, auch entfernteren Grades, anzusehen, welche sich auf Kosten des Hausherrn in dessen Haushalt befinden. Gesehene Personen sowie persönlich im Haushalt geleistete Dienste, welche hinter dem Werte des Unterhalts wesentlich zurückbleiben, schließen den Begriff der Haushaltungsangehörigkeit nicht aus.

VIII. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von fortbauenden und von einmaligen Kosten und Lasten. Ob eine Ausgabe eine fortbauende oder eine einmalige ist, entscheidet sich nicht nach ihrer Stellung im Haushaltsanschlag oder der Rechnung, sondern nach ihrer Beschaffenheit.

IX. Als fortbauende Ausgaben sind diejenigen anzusehen, welche für alljährlich wiederkehrende Aufgaben aufzuwenden sind, als einmalige solche, die ihrer Natur nach sich erst in längeren Zeitabschnitten oder gar nicht wiederholen.

X. Kosten der allgemeinen Verwaltung sind diejenigen, welche zur Erfüllung der Gemeindegewalt im allgemeinen dienen. Es gehören hierher die Kosten für den Bürgermeister oder Gemeindevorsteher, den Magistrat, die Stadtverordneten, das Rathaus und die Zentralverwaltung, mögen sie persönlicher oder sächlicher Art sein, insbesondere also die Kosten, welche durch Einstellung und Unterhaltung der Beamten der Zentralverwaltung und durch deren Ausrüstung mit allem zum Dienstbetrieb Erforderlichem erwachsen, Dienstbezüge, Unterhaltungen, Pensionen und Hinterbliebenenbezüge, Stellvertretungs-, Reise- und Umzugskosten, Kosten für Beschaffung der Diensträume und Dienstwohnungen und für deren Unterhaltung, Kosten für die Bureaubedürfnisse. Es gehören hierher auch die unmittelbaren Polizeikosten, und zwar für Gemeinden mit städtischer Verwaltung der Polizei insofern, als die Gemeinden nach den bestehenden Vorschriften zu ihnen beizutragen haben, somit für Preußen in Gemeinden mit königlicher Polizeiverwaltung insofern, als die Gemeinden nach den Vorschriften des preussischen Polizeikostengesetzes vom 3. Juni 1908 (Gesetzsamml. S. 149) zu ihnen beizutragen.

Dagegen gehören nicht zu den Kosten der allgemeinen Verwaltung diejenigen, welche durch Veranstellungen zum Zwecke von Sonderaufgaben, insbesondere für Markthallen, Krankenhäuser, Abdeckerien, Friedhöfe, Straßenreinigung und Befriedigung, Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte, Waaghäuser, Schlacht- und Viehhöfe, Bibliotheken, Museen, Theater entstehen.

XI. Zu den Volksschullasten gehören nicht die Kosten für Mittelschulen, Fach- und Fortbildungsschulen, Hauswirtschafts- und Handarbeitschulen, Kochschulen, Gewerbe- und Handelsschulen, Privatschulen.

XII. Zu den Armenlasten gehören nicht die Kosten der sogenannten erweiterten Armenpflege, also nicht die Kosten für Einrichtungen zur Beseitigung von Krankheiten oder zu hygienischen Fürsorgezwecken (Heilanstalten, Genesungs- und Erholungsstätten).

XIII. Von den Straßen- usw. Unterhaltungskosten kommen nur die fortbauenden Kosten zur Unterhaltung der Decke an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in Betracht. Es scheiden also aus die einmaligen Aufwendungen zum Zwecke der ersten Anlegung, insbesondere auch der ersten Anlegung oder vollständigen Erneuerung der Decke. Es scheiden ferner aus die Kosten, der Entwässerung, der Bepflanzung, der Reinigung und Beleuchtung sowie die Kosten für die Bepflanzung mit Bäumen und für Anlegung gärtnerischen Schmuckes. Dagegen kommen in Anschlag die Kosten für die Ausbesserung einer vorhandenen Straßendecke.

XIV. In Anschlag kommen die allgemeinen Verwaltungskosten, Volksschul- und Armenkosten sowie die zu XIII bezeichneten Begegnungskosten nur insofern, als für aus ordentlichen Mitteln aufzubringen sind. Es sind demnach von den Bruttoausgaben diejenigen sogenannten Verwaltungseinahmen in Abzug zu bringen, welche, sei es gesetzlich, sei es durch Privatverträge, mit zur Bestreitung dieser Lasten bestimmt sind, insbesondere Einnahmen an Schulgeld, Einnahmen aus Stiftungen, Erstattungen gehabter Auslagen, freiwillige Spenden, ferner Einnahmen aus Anleihen, aus Veräußerungen von Gemeindevermögen und aus besonderen Gemeindefonds, endlich die gesetzlich vom Staate zu leistenden Zuschüsse und Beiträge.

XV. Wenn ein Gemeindevermögensstück, welches den in § 6 des Reichsbesteuerungsgesetzes genannten Zwecken dient, auch zu anderen als Volksschul-, Armen- und allgemeinen Verwaltungszwecken verwendet wird, so können die Kosten der dafür beschafften Ersatzstücke unter den einmaligen Ausgaben nur insofern zum Anschlag kommen, als sie den Wert jenes Vermögensstücks übersteigen.

XVI. Soweit die zur Berücksichtigung kommenden einmaligen Kosten und Lasten aus Anleihen gedeckt sind, werden nur die Verzinsungs- und Tilgungsraten in dem dem laufenden Rechnungsjahre vorangehenden Rechnungsjahre der Gemeinde zum Anschlag gebracht.

Zu welcher Höhe Verzinsungs- und Tilgungsraten anzusehen sind, richtet sich nach den Ausgabebedingungen der Anleihe.

XVII. Da das Reichsbesteuerungs-gesetz mit Wirkung vom 1. April 1911 in Kraft getreten ist, steht den Gemeinden, deren Rechnungsjahr nicht mit dem 1. April beginnt, für ihr laufendes Rechnungsjahr ein Anpruch auf den für ein Jahr berechneten Zuschuss nur im Verhältnis des ganzen Jahres zu dem vom 1. April 1911 noch laufenden Teile des

Rechnungsjahres zu. Die Berechnung erfolgt unter Zugrundelegung der Kosten und Lasten, welche maßgebend gewesen wären, wenn das Gesetz schon zum Beginne des Rechnungsjahres in Kraft gewesen wäre.

rechnung des Zuschusses auch insoweit Berücksichtigung, als sie in den letzten fünf Jahren vor dem 1. April 1911 oder dem Beginne des zu diesem Zeitpunkt laufenden Rechnungsjahres des Forderungsberechtigten entstanden sind.

XVIII. Einmalige Ausgaben finden bei Be-

Gemeinde
oder
Gutsbezirk

Staat

Einwohnerzahl

nach der fortgeschriebenen Bevölkerungsziffer am 1. Januar 19
(ausschließlich des Militärs).

509. Nach § 3 der Dampfakkordordnung müssen die Wandungen und sonstigen Bestandteile neu anzulegender Dampfzylinder den für Dampfessel geltenden anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Als solche haben nach Erlass der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlage von Dampfesseln vom 17. Dezember 1908 die Anlagen I und II der Landesselbestimmungen (RGBL. 1909 S. 16 bis 44) zu gelten. Aus Anlaß einzelner, zu meiner Entscheidung gebrachter Fälle habe ich schon bei dem Auftreten der vorgedachten Bestimmungen ersehen, daß ihre uneingeschränkte Anwendung auf Dampfzylinder zu nicht beabsichtigten Härten führt, besonders, wenn es sich um Dampfzylinder ohne eigene Feuerung handelt, deren Wandungen nicht den Temperaturunterschieden und den dadurch hervorgerufenen Spannungen ausgesetzt sind, wie sie bei den Wandungen von Dampfesseln auftreten. Eine Milderung der den Dampfesselsicherungsverordnungen und den wirtschaftlichen Fortwreitungen der Dampfzylinderbau bei dem Bedürfnis bedingt, für die gedachten Dampfzylinder ersichtliche Bestimmungen zu erlassen. Auf Grund der Ergebnisse einer Sachverständigen-Vermittlung, die ich Ende v. J. anberaunt habe, will ich nunmehr gemäß § 29 der Dampfzylinderverordnung genehmigen, daß die in der Anlage zusammengefaßten Abänderungen der Material- und Bauvorschriften für Landdampfessel künftig in Anwendung auf Dampfzylinder zu gelten haben.

Von den Ausnahmen kann ich fort, und zwar auch bei im Bau begriffenen Dampfzylindern Gebrauch gemacht werden.

Berlin d. 9. den 23. Mai 1911.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Vertrauen,

J. Re III. 2752. Schreiber. 16. XXIV 468.

An die Herrn Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Anlage.

Abänderungen der Material- und Bauvorschriften für Landdampfessel in Anwendung auf Dampfzylinder.

Die Material- und Bauvorschriften für Landdampfessel finden auf Dampfzylinder mit der Maßgabe Anwendung, daß Besonderebleche in allen Qualitäten und Thymablen der Sorte III sowie gewöhnliche Handelsbleche S. M. II bis auf weiteres von der Verwendung ausgeschlossen sind.

Im übrigen sind Dampfzylinder, die mittelbar oder unmittelbar gefertigt werden, den Material- und Bauvorschriften für Landdampfessel im obigen Umfang, andere mit nachstehenden Abänderungen unterworfen:

A. Materialvorschriften.

1. An Stelle des ersten Teils (Allgemeine Bestimmungen, I. Prüfungen, vergl. RGBL. 1909 S. 16) treten folgende Bestimmungen:

„Alles zum Bau nicht befertigter Dampfzylinder bestimmte Material muß zuverlässig und von guter Beschaffenheit sein; insbesondere muß Schweiß- und Flußeisen den nachstehenden Anforderungen entsprechen:

Für Schweißbleche sowie für Flußeisenbleche der Sorte I genügen, soweit nicht in Einzelfällen vom Besteller für solche Bleche eine Prüfung durch Sachverständige vorgeschrieben wird, zum Nachweis ihrer zuverlässigen Beschaffenheit Werkbescheinigungen auf Grund von Chargenproben und anderen vom Werke zum Nachweise der Güte ausgeführten Prüfungen. Für Flußeisenbleche der Sorte II und flammlosen Flußeisenbleche der Sorte III in der Nachweise zu erbringen, daß sie durch Sachverständige geprüft sind. Für andere zum Bau von Dampfzylinder bestimmte Materialien — wie Winkelisen, Nietisen, Niete, Anker, Strohbolzen, Röhre — sind keine Materialnachweisungen zu fordern, jedoch sind sie vom liefernden Werke im Anfang der nachstehenden Bestimmungen zu prüfen. — Des Prüfungsnachweises bedarf es bei Schweiß- und Flußeisenblechen nicht, wenn die Zugfestigkeit der ersteren mit höchstens 30 kg qm der letzteren mit höchstens 34 kg qm in die Rechnung eingestellt werden soll.“

2. In Stelle des zweiten Teils (Schweißisen, A. Bleche, II. Anzahl der Probestücke, vergl. RGBL. 1909 S. 19) treten folgende Bestimmungen:

„Von dem Material einer Vierung sind in der Regel 50% zu prüfen und zwar sind den ausgewählten Blechen zur Hälfte Stücke zu Zug und zur Hälfte zu Biegeproben in Längs- und Quersicht zu entnehmen.“

3. An Stelle des zweiten Teils (Schweißisen, A. Bleche, III. Bezeichnung der Bleche, Ziff. 3, vergl. RGBL. 1909 S. 19) treten folgende Bestimmungen:

„Die Stempel müssen am fertigen Dampfzylinder nachgewiesen werden. Sie können fehlen, wenn Schweißbleche mit keiner höheren Zugfestigkeit als 30 kg qm, Flußeisenbleche mit keiner höheren Zugfestigkeit als 34 kg qm in die Rechnung eingestellt werden. Im übrigen sind die Kesselprüfer befugt, in hinängemäßer Anwendung des Rundschreibens des Ministers für Handel und Gewerbe vom 13. Juni 1910 (RGBL. S. 271) Nachstempelungen der Bleche mit dem Sachverständigen-Stempel vorzunehmen, wenn ihnen vertrauenswürdig nachgewiesen wird, daß in der Kesselfabrik nur bestimmungsgemäß geprüfte Bleche verwendet werden.“

4. An Stelle des dritten Teils (Flußeisen, A. Bleche, I. Anzahl der Probestücke, Ziff. 1 bis

Extra-Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung
Stück 24. zu Duppeln. 1911.

510. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreis-Tabelle

VON

- I. A. Getreide,
- B. den übrigen Marktartikeln,
- C. den Viktualien,
- II. Fleisch,

in den Kreis- und Garnisonstädten des Regierungsbezirks Duppeln
für den Monat Mai 1911.

I. A. Getreide.

Nr.	Marktort.	Weizen			Roggen			Brau- Gerste			Futter- Gerste			Hafer																		
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering																
		Es kosten je 100 Kilogramm																														
1	Beuthen	22	—	19	67	18	83	16	10	15	33	14	50	19	—	18	—	16	33	15	83	14	67	13	33	19	—	18	50	17	92	
2	Cosel	—	—	18	45	—	—	—	—	15	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	
3	Steinwig	19	85	19	20	18	25	16	55	16	—	15	65	17	—	16	—	15	—	14	—	13	—	12	—	17	50	17	20	16	70	
4	Grottkau	19	38	19	13	18	78	15	73	15	55	15	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	65	16	45	16	21
5	Kattowitz	21	70	21	23	20	85	16	45	15	95	15	35	17	0	16	65	16	18	14	05	13	75	13	28	18	—	17	65	7	10	
6	Leobichau	19	15	18	95	18	75	16	—	15	80	15	60	16	50	15	70	14	90	—	—	—	—	—	—	—	16	40	16	20	16	—
7	Reiße	—	—	19	25	—	—	—	—	15	65	—	—	—	—	6	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	65	—	—	—
8	Neustadt	18	85	18	35	17	85	15	55	14	78	14	—	16	20	15	60	15	—	15	15	4	48	13	80	16	30	15	45	14	60	
9	Oberglogau	19	42	19	25	19	07	16	10	15	90	15	70	15	40	15	20	15	—	—	—	—	—	—	—	—	16	65	16	50	16	35
10	Duppeln	18	70	18	30	18	10	15	54	15	40	15	24	17	—	16	—	15	—	14	20	14	—	13	60	17	20	16	96	16	64	
11	Botschan	19	75	19	35	18	83	16	05	15	68	15	23	17	5	17	20	16	90	15	55	15	13	14	50	16	85	16	50	16	05	
12	Ratibor	—	—	19	33	—	—	—	—	16	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	17	80	—	—	—
13	Gr. Strehlitz . . .	19	70	19	16	18	60	15	32	15	06	14	78	17	58	17	30	16	64	12	60	12	32	11	68	17	20	6	72	16	40	

B. Sonstige Waren.

Nr.	Wartort	Säulenfrüchte						Epfelfrüchte				Deu		Stroh			Eier	Vollmilch			
		im Großhandel			im Kleinhandel			im Großhandel		im Kleinhandel		alte	neues*)	Stroh	Stamm- und Heß	Eibutter					
		Erbsen (gelbe)	Bohnen (weisse)	Linsen	Erbsen (gelbe)	Bohnen (weisse)	Linsen	alte	neue*)	alte	neue*)										
												je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg			1 kg	10 Stk.	1 Stk.
1	Beuthen	24	26	26	26	28	28	5	—	—	6	—	9	—	—	5	—	—	2 60	3 25	18
2	Cosel	—	—	—	—	—	—	4 55	—	—	—	—	6	—	—	3 60	—	—	2 55	3	16
3	Gleiwitz	21	25	24	30	30	30	4 70	—	—	6	—	6 75	—	—	4 50	3 90	—	2 70	3 20	18
4	Prottau	26	—	—	36	34	40	4 10	—	—	12	—	6 40	—	—	3 20	2 50	—	2 48	3	15
5	Rattowitz	29	24	20	29	40	44	3 3	5 10	—	8	—	6 60	—	—	5 30	—	—	2 55	3 30	19
6	Boobshüh	26	22	32	30	26	35	5	—	—	6	—	6	—	—	3 20	2 30	—	2 60	2 70	15
7	Meiße	27	28	30	30	32	40	4 45	—	—	6	—	5 45	—	—	3 15	2 43	—	2 63	2 90	16
8	Neuhadt	24	30	35	28	36	50	5 30	—	—	7	—	6	—	—	2 76	1 70	—	2 60	2 60	14
9	Oberglogau	—	—	—	40	40	40	4 25	—	—	6	—	6 75	—	—	3 90	2 80	—	2 47	2 85	14
10	Oppeln	29	27	44	33	30	50	4	—	—	5	—	6	—	—	7	—	—	2 96	3 04	16
11	Badtschau	24	—	—	32	32	36	4	—	—	6	—	6	—	—	3 50	3	—	2 58	3 15	14
12	Ratibor	28	28	30	30	30	35	4 40	—	—	6	—	6	—	—	3 34	3	—	2 53	3 05	17
13	Groß Strehly	22	20	30	22	38	32	36	4	—	5	—	5 24	—	—	4	—	3 60	2 84	2 84	16

* War in den Monaten Juni, Juli und August.

C. Sonstige Waren.

deren Preise an einem der letzten Tage des Monats Mai 1911 ermittelt worden sind.

Nr.	Wartort	Weizen				Weizen (gemischt)	Stärke	Grüße	Kartoffeln	Kartoffeln	Kartoffeln	Kartoffeln	Kartoffeln	Kartoffeln	Kartoffeln	Kartoffeln	Kartoffeln	Kartoffeln	Kartoffeln	Kartoffeln	Kartoffeln	Schweinefleisch					
		Weizen	Weizen	Weizen	Weizen																	ungebrannt	gebrannt	Schmalz			
																									in	aus	
		im Großhandel		im Kleinhandel																		je 100 kg		je 1 Hektogramm		je 1 Hektogramm	
1	Beuthen	27	25	60	32	26	40	22	1	—	50	60	40	50	60	40	50	1 20	2 40	2 80	44	20	1 30	1 20			
2	Cosel	27	20	23	60	32	28	35	25	1	—	60	60	50	50	35	30	40	50	1 20	2 80	3 20	50	22	1 80	1 60	
3	Gleiwitz	28	40	24	60	36	26	56	30	1	—	55	60	40	60	60	50	36	40	1	2 40	3 20	48	24	1 80	1 40	
4	Prottau	24	30	23	—	32	24	44	22	1	—	40	60	32	60	60	30	40	40	1 20	2 60	3 20	48	24	2	1 50	
5	Rattowitz	31	50	23	50	47	29	45	30	—	71	56	45	52	32	48	35	44	45	1 30	3	3 20	46	21	1 90	1 50	
6	Boobshüh	29	24	—	31	25	38	26	—	—	90	53	51	33	53	58	30	38	35	—	2 40	3 20	50	22	1 70	1 50	
7	Meiße	26	21	—	28	22	48	20	—	—	70	44	60	30	60	50	30	40	40	—	2 40	2 80	52	20	2	1 40	
8	Neuhadt	26	20	—	32	24	43	25	—	—	45	55	35	55	50	30	40	45	1	—	2 60	3 20	50	22	2	1 60	
9	Oberglogau	32	25	—	40	24	45	24	—	—	50	56	36	40	50	30	46	40	—	—	2 60	2 80	46	22	1 80	1 60	
10	Oppeln	28	25	50	32	29	42	30	1	—	50	50	35	35	50	30	20	40	—	—	2 60	3 20	48	22	2 20	1 30	
11	Badtschau	28	24	30	30	23	40	23	—	—	40	60	24	60	60	26	40	45	—	—	2 20	3 50	58	22	2	1 40	
12	Ratibor	26	60	26	—	28	27	44	24	1	—	44	66	30	82	54	28	34	40	1	—	2	2 60	50	22	1 80	1 70
13	Groß Strehly	26	26	—	32	26	36	38	—	—	55	50	65	35	50	50	35	35	45	—	—	2 40	2 80	50	22	2	1 80

II. Fleischpreise im Monat Mai 1911.

Ver. Marktort	in Grosz- handel		Rind		Kalb		Lammel		Schwein							Hochfleisch			
			in Kleinhandel										Speck						
	Ges koffen 100 kg	Steule	Bug	Rauch	Steule	Bug	Steule	Bug	Steule	Bug	Steule	Bug		Stopf und Heine	Milchenten (frisch)		Inländisch, geräuchert	Speck	
		Ges koffet je 1 kg															(in Dann. in Osta- Leinen)		
1	Heurhen	—	—	1 60	1 50	1 40	1 50	1 40	1 50	1 40	1 50	1 40	1	—	1 40	2 20	2 70	1 60	80
2	Cosel	—	—	1 70	1 50	1 50	1 30	1 20	1 60	1 40	1 70	1 30	1 20	—	1 80	2	—	—	—
3	Hleinwig	—	—	1 40	1 30	1 20	1 50	1 30	1 80	1 60	1 40	1 30	—	80	1 40	1 80	3 80	1 80	60
4	Brottkau	—	—	1 60	1 40	1 40	1 80	1 60	1 80	1 60	1 40	1 40	1	—	1 60	2 40	2 80	1 80	80
5	Kattowig	—	—	1 65	1 50	1 30	1 77	1 60	2	—	1 80	1 55	1 40	1 15	1 34	2 40	3 20	1 85	60
6	Leobichau	—	—	1 60	1 55	1 45	1 55	1 45	1 75	1 55	1 45	1 35	—	85	1 75	2 30	2 50	2	—
7	Reiße	—	—	1 60	1 50	1 40	1 50	1 50	1 80	1 80	1 60	1 40	1	—	1 60	2 40	2 80	2	—
8	Neustadt	—	—	1 70	1 60	1 40	1 50	1 40	1 70	1 60	1 60	1 40	1	—	1 60	2 40	2 80	1 80	70
9	Oberglogau	—	—	1 60	1 40	1 30	1 50	1 30	1 50	1 20	1 60	1 30	1	—	1 70	2	—	1 80	—
10	Oppeln	—	—	1 40	1 40	1 20	1 50	1 40	1 60	1 60	1 40	1 30	1 10	—	1 40	—	1 80	2	—
11	Batichau	—	—	1 60	1 60	1 40	1 60	1 60	1 60	1 60	1 60	1 60	1 20	—	1 60	2 80	3 20	2	—
12	Ratibor	—	—	1 40	1 40	1 20	1 40	1 30	1 80	1 60	1 30	1 30	—	80	1 40	1 80	2 80	1 60	50
13	Stroh Strehlig	—	—	1 60	1 50	1 50	1 60	1 50	1 60	1 50	1 60	1 50	—	70	2	—	2 80	2	—

Oppeln, den 7. Juni 1911.

l. G. XV 1208.

Der Regierungspräsident. J. B. von Tucanus.

4. vergl. ROBl. 1909 S. 24) treten folgende Bestimmungen:

1. Von dem Material einer Lieferung sind in der Regel folgende Probestücke zu entnehmen:
 - a) von ähnlichen Blechen der Sorte III;
 - b) von 50 %, der sonstigen Bleche.

2. Bei Ziffer 1a sollen den Blechen Streifen sowohl zu Zug- als auch zu Schmieße- und Loch- sowie Hartbiegeproben in Längs- oder Querschnitten entnommen werden, bei Ziffer 1b jedoch nur zur Hälfte zu Zug- und zur Hälfte zu Schmieße- und Loch- sowie Hartbiegeproben in Längs- oder Querschnitten.

3. Bei Blechen über 4 m Länge usw. (wie in Ziff. 1 der Bestimmungen a. a. O. für Landdampfessel).

5. An Stelle des dritten Teils (Aluweisen, A. Bleche, III. Bezeichnung der Bleche, Ziff. 3. vergl. ROBl. 1909 S. 25) treten folgende Bestimmungen:

„Die Stempel müssen am fertigen Dampfessel nachgewiesen werden. Sie können fehlen, wenn Schweißbleche mit keiner höheren Zugfestigkeit als 30 kg/mm, Aluweisenbleche mit keiner höheren Zugfestigkeit als 34 kg/mm in die Rechnung eingerechnet werden soll. Im übrigen sind die Restlieferungen besagt, in ähnlicher Anwendung des Runderlasses des Ministers für Handel und Gewerbe vom 13. Juni 1910 (S. 271) Nachstempelungen der Bleche mit dem Sachverständigen Stempel vorzunehmen, wenn ihnen vertrauenswürdig nachgewiesen wird, daß in der Restfabrik nur bestimmungsgemäß geprüfte Bleche verwendet werden.“

6. An Stelle des dritten Teils (Aluweisen, A. Bleche, IV. Anforderungen, Ziffer 2 und 3, vergl. ROBl. 1909 S. 25) treten folgende Bestimmungen:

2. „Für Dampfessel, die nicht befeuert werden, dürfen Bleche der Sorten I und II ohne Beschränkung verwendet werden.“

3. Für solche Teile nicht befeuerter Dampfessel, welche nicht gebördelt werden, können Flammofenbleche der Sorte III verwendet werden, desgleichen für halbkugelförmige Böden, wenn der Mantel aus diesem Material hergestellt ist. Für andere gebördelte Teile dürfen Flammofenbleche der Sorte III nur mit Genehmigung des für den Betriebort des Dampfasses zuständigen Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirk Berlin des Polizeipräsidenten) verwendet werden. Als gebördelt gelten nicht nur gestempelte, sondern auch die durch Pressen hergestellten gestempelten Teile.“

B. Bauvorschriften.

7. Abschnitt I Ziffer 1 (vergl. ROBl. 1909 S. 29) wird wie folgt ergänzt:

„Gusseiserne Teile von Dampfessern, die zu den Wandungen zu rechnen sind, müssen in der Regel mindestens den Anforderungen entsprechen, die in dem Runderlass des Ministers für Handel und Gewerbe vom 14. August 1909 (S. 362) für Maschinenguß von hoher Festigkeit enthalten sind.“

„Anschlußstutzen mit 250 mm lichte Weite und 10 Atm. Beanspruchung, ferner die in dem Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe vom 20. Dezember 1910 (S. 6) bezeichneten gusseisernen Einzelteile von geringerer Flächenausdehnung werden nicht als Wandungsteile angesehen.“

„Im Kuppelstein aus Gusseisen unter Zusatz von Schmeldeisen oder Stahl hergestelltes Material wird dem Gusseisen gleichgestellt.“

8. Abschnitt I Ziffer 2 (vergl. ROBl. 1909 S. 29) wird wie folgt ergänzt:

„Für andere Materialien als Schweiß- und Aluweisen oder Kupfer, die zu Wandungsteilen zugelassen werden, insbesondere Formstüchsen und gewalzte oder geschmiedete Bronze, ist durch amwandfreie Versuche in einzelnen Fällen oder an Hand allgemein anerkannter Versuchsergebnisse die zulässige Höchstfestigkeit festzusetzen. Im Zweifelsfall ist die Prüfung des Dampfasses nach Abschnitt XIII der Bauvorschriften auszuführen.“

Rohre aus Messing, Kupfer, gezogener Kupferbronze, Niobmetall oder ähnlichen Legierungen von gleicher Festigkeit dürfen, soweit sie auf Zug beansprucht werden, bis zu 100 mm, auf Druck bis zu 200 mm verwendet werden; gusseiserne Rohre auf Druck bis zu 100 mm lichte Weite.“

9. Abschnitt II Ziffer 3 (vergl. ROBl. 1909 S. 29) wird wie folgt ergänzt:

„Bei der Schweißung dünner Bleche; deren rechnungsmäßige Stärke geringer als 10 mm ausfällt, wird empfohlen, die Wandstärke um den Betrag von 0,25 (10-s) zu erhöhen, wenn s die rechnungsmäßige Stärke bedeutet. Bleche unter 7 mm Stärke und Bleche der Sorte III sollen nicht und Flammofenbleche der Sorte II sowie Thomasbleche nur dann geschweißt werden, wenn ein nachträgliches Ausglühen des Stückes stattfinden kann.“

10. In Abschnitt II Ziffer 4 (vergl. ROBl. 1909 S. 30) werden die Worte „oder Zug“ gestrichen.

11. Abschnitt III Ziffer 3 (vergl. ROBl. 1909 S. 31) wird wie folgt ergänzt:

„Die Blechdicke soll nicht geringer als 7 mm genommen werden; nur bei kleinen Dampfessern und solchen aus Kupfer oder Legierungen derselben (vergl. Ziffer 8 dieser Vorschriften) sind allenfalls dünnere Wandstärken zulässig.“

12. Abschnitt III Ziffer 4 (vergl. ROBl. 1909 S. 31) erhält folgenden Nachsatz:

„Von der Ausführung maschineller Nietung kann bei solchen Dampfässern Abstand genommen werden, welche wegen ihrer Größe erst am Verwendungs-orte zusammengebaut werden können.“

13. Abschnitt III Ziffer 9 (vergl. RGBl. 1909 S. 31) erhält folgenden Nachsatz:

„Von dem Bohren der Löcher an den zum Dampfass zusammengefügten Blechen kann bei

solchen Dampfässern Abstand genommen werden, welche wegen ihrer Größe erst am Verwendungs-orte zusammengebaut werden können.“

14. Die im Abschnitt XI Ziffer 3 (RGBl. 1909 S. 43) enthaltenen zulässigen Beanspruchungen für Bügel- und Deckenträger gelten auch für andere Verschlusssteile der Dampfassher.

1. Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 24.

Ausgegeben Oppeln, den 19. Juni 1911.

1911.

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 16 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In Gutsbezirk Johnsdorf und im Oberdorf der Gemeinde Johnsdorf im **Kreise Grottkau**, in Düerwitz und Gut und Gemeinde Rakau im **Kreise Leobischütz**, in der ganzen Gemeinde Steinau und in Gut Gäßchen im **Kreise Neustadt**, in Gemeinde und Gut Ober Soczalsowiz, Ober und Nieder Poischow, in Gemeinde und Gut Jaroschowitz und in Urbanowitz im **Kreise Pleß** unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der **Stallsperr**.

Bei dringendem wirtschaftlichem Bedürfnisse können Ausnahmen von der Stallsperr, soweit dies nach Riffer I. 1. Abf. 2 der Anlage 1 zu dem Ministerialerlasse vom 15. März d. Js. — I. A. III a. 3557 — überhaupt zulässig erscheint, durch den Landrat bewährt werden.

§ 2. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch die im § 1 bezeichneten Orte bezw. Ortsteile ist verboten. Die **Einfuhr** von Klauenvieh in den Sperrbezirk kann zum Zwecke der sofortigen Abschachtung vom Landrat unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhrung auf Wagen oder mit der Eisenbahn erfolgt.

§ 3. In den im § 1 bezeichneten Ortschaften sind die Hunde festzulegen und das Geflügel so einzusperrn, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den **Seuchengehöften** sind die Plätze vor den Stalltüren und den Gehflureingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut deckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweinehaltungen in den **Seuchengehöften** ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der

Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehfachrern sowie anderen in den Ställen gewerksmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der **verseuchten** Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften dürfen Milch und Molkeerückstände nur nach vorheriger Aufkochung auf 100° C. oder einvertelstündiger Erhitzung bis auf 90° C. abgehogen werden. Auf Butter und Käse erstreckt sich dieses Verbot jedoch nicht.

§ 7. In den **verseuchten** Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 8. Die Ausfuhr von tierischem Dünger aus den Seuchengehöften ist während der Dauer des Herrschens der Seuche in den betreffenden Gehöften verboten.

§ 9. Es bilden je einen in sich zusammenhängenden Beobachtungsbezirk:

Die Ortschaften

- Gräbitz, Magwitz, Ratzwitz, Satteldorf, Pilschöche und der in § 1 nicht genannte Teil der Gemeinde Johnsdorf im **Kreise Grottkau**;
- die in der landespolizeilichen Anordnung vom 28. d. Js. (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 21) genannten Ortschaften des **Kreises Leobischütz** sowie Rakau und Polnisch Kravarn im **Kreise Ratibor**;
- Göglischen Gemeinde, Hinterdorf, Dirschelwitz, Mochau, Oberglogau, Schloß Oberglogou im **Kreise Neustadt**, Gläsen, Schönau und Thomnitz im **Kreise Leobischütz**;
- Kol. Berun, Kol. Jagost und Jedlin sowie Altberun, Tannendorf, Paprozan, Cielmiz, Zichau und Venzjin ohne Swinow, Ratshaus und Lawel im **Kreise Pleß** einschließlic der zu obigen Ortschaften gehörigen Aushäuten, Borwerke usw.

Aus diesen Beobachtungsgebieten darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu erteilen, das **nicht mehr als 24 Stunden** Geltung hat. Der Landrat hat die Polizeibehörde des

Empfangsortes (in Schlachthofgemeinden auch die Schlachthofverwaltung) von der Ueberführung des Schlachtviehes unter Angabe der Rahl und Art der Tiere sowie der Nr. des Eisenbahnwagens sofort bei der Erstellung der Ausfußrgenehmigung in Kenntnis zu setzen. Einer vorherigen Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

§ 10. Klauenvieh aus Ortschaften außerhalb des Beobachtungsbezirkles darf durch den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen durchgeführt werden.

§ 11. Die Abhaltung von Schweinemärkten in den im § 9 bezeichneten Beobachtungsbezirken und der Auftrieb von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist untersagt.

Die Viehrevisoren bezw. Gemeindevorsteher in den im § 9 bezeichneten Ortschaften sind anzuweisen,

Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr auszustellen.

§ 12. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist. Die Vorschriften der §§ 58, 60, 62 Absatz 1 und 2, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Doppel, den 17. Juni 1911.

Der Regierungspräsident.

F. B.

Graf von Stosch.

II. XII. 1265.